

Besondere steuerliche Vergünstigungen bei der Kinderbetreuung durch Haushaltshilfen

A. Steuerliche Absetzbarkeit der eigentlichen Tätigkeit der Haushaltshilfe

Die für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe getätigten Ausgaben sowie die zu entrichtende Pauschalabgabe können steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese Aufwendungen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und auch nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können.

Diese Ausgaben können anteilig direkt von der Steuer in Abzug gebracht werden, wobei gemäß §§ 35a Absatz 1 und 2; 33 des Einkommensteuergesetzes nach der Art der Beschäftigung der Haushaltshilfe zu unterscheiden ist:

1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Haushaltshilfe

Für den Fall, daß die Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig beschäftigt wird, können 12 % der getätigten Aufwendung, maximal jedoch EUR 2.400,- in Abzug gebracht werden.

Zu beachten ist, daß sich der Höchstbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden Monat kürzt, in welchem kein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

Weiterhin ist im Hinblick auf den Höchstbetrag zu berücksichtigen, daß dieser sowohl den Ehegatten als auch den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur einmal zusteht. Dies bedeutet, daß bei getrennter Veranlagung jeder Ehegatte die Hälfte erhält. Eine andere Aufteilung kann gemäß § 26a Absatz 2 Satz 4 EStG gemeinsam beantragt werden.

2. Monatlicher Verdienst der Haushaltshilfe bis zu EUR 400,-

Überschreitet der monatliche Verdienst der Haushaltshilfe einen Betrag in Höhe von EUR 400,- nicht, so können jährlich 10 % der Aufwendungen abgezogen werden. Der Maximalbetrag liegt jedoch bei EUR 510,-.

Auch hier kürzt sich der Höchstbetrag um ein Zwölftel für jeden Monat, in welchem ein Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt.

3. Inanspruchnahme von Dienstleistungsunternehmen

Besteht kein Arbeitsverhältnis im herkömmlichen Sinne, sondern werden Dienstleistungsunternehmen in Anspruch genommen, welche wiederum haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, so können 20 % derjenigen jährlichen Aufwendungen, maximal jedoch EUR 600,- in Abzug gebracht werden.

Der Höchstbetrag der steuerlichen Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen ist auch hier für jeden Monat, in welchem die Leistungen des Unternehmens nicht in Anspruch genommen wurden, um ein Zwölftel zu kürzen.

B. Einsatz der Haushaltshilfe zur Kinderbetreuung

Besondere Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf steuerliche Vergünstigungen ergeben sich bei der Kinderbetreuung durch Haushaltshilfen.

Übernimmt die Haushaltshilfe die Kinderbetreuung und belaufen sich die Ausgaben hierfür gem. § 33c Absatz 1 Satz 1 EStG auf über EUR 1.548,- pro Kind, so läßt sich die steuerliche Belastung durch eine Kombination aus Minderung von **Steuerlast** und **Steuersatz** weiter erheblich reduzieren.

Zur Ermittlung des abzugsfähigen Betrages ist der zu tragende Eigenanteil in Höhe von EUR 1.548,- von den tatsächlichen Aufwendungen für die Kinderbetreuung in Abzug zu bringen.

Der Steuersatz mindert sich um den nach Abzug des Eigenanteils verbleibenden Betrag.

Rechenbeispiel:

Angenommen, es werden für die Kinderbetreuung monatlich EUR 400,- zuzüglich einer Abgabepauschale in Höhe von EUR 48,- für eine Kinderfrau aufgewendet, so betragen die Gesamtausgaben für das Jahr EUR 5.376,-.

Der zu tragende Eigenanteil beträgt bei einem Kind EUR 1.548,- und ist von den EUR 5.376,- in Abzug zu bringen.

Die so verbleibenden EUR 3.828,- können gegenüber dem Finanzamt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

In einem weiteren Schritt können zusätzlich jeweils 10 bis 20 % des verbleibenden Restbetrages, wie unter A. dargestellt, von der Einkommenssteuerschuld in Abzug gebracht werden.

Um bei dem vorangehend dargestellten Beispiel zu bleiben, kann ein Betrag in Höhe von 10 % der selbst zu tragenden EUR 1.548,-, mithin EUR 154,80, in vollem Umfang die Steuerlast mindernd geltend gemacht werden.

C. Eintragung auf der Lohnsteuerkarte

Ist der Arbeitgeber der Haushaltshilfe zugleich Arbeitnehmer, so kann die Steuerentlastung als Freibetrag gem. § 39a Absatz 1 Nummer 5c EStG auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag vom Vierfachen des abzugsfähigen Höchstbetrages.

Ihr MAW-Team